

mune begann, in Grund und Boden verdammt. Plötzlich wurden die Ausbeuter und Klassenfeinde der Vergangenheit wieder zu nationalen Heroen. Alle russischen Heldentaten der Zarenzeit wurden als Fortschritte der Menschheit gefeiert. Russischer Stil in allen Lebensbereichen wurde die Mode. Kurzum das alte Heizmaterial der nationalistischen Dampfkessel fand wieder Verwendung. Dem nationalen Messianismus wurde jedoch eine neue Begründung gegeben: da allein in Rußland der Sozialismus verwirklicht ist, ist es das fortschrittlichste, friedlichste, auf das Wohl aller Menschen bedachte Land, das berufen ist, die geschichtlichen Hoffnungen der Menschheit zu erfüllen. So entstand der sowjetische Panrussismus; von slavischer Brüderlichkeit war zunächst noch keine Rede. 1939 opferte Stalin in seinem Pakt mit Hitler die westlichen Slaven und beteiligte sich an der Neuaufteilung Polens. Erst nach Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krieges wurde der Pan-slavismus wieder aus dem ideologischen Arsenal hervorgeholt. Die alte, neu formulierte These lautete: die Sowjetunion kämpft nicht nur um ihre eigene Existenz, sondern auch für die Befreiung und den Wohlstand aller slavischen Völker. Im sowjetischen Sieg allein liegt deren Rettung.

1945 war diese Befreiung vollzogen. Zum ersten Mal in der Geschichte war der hundert Jahre alte Traum des Pan-slavismus verwirklicht. Alle slavischen Völker waren unter Rußlands Führung zu einem Block vereinigt. Doch das schöne Traumbild wurde in der Wirklichkeit zu einem Schreckgespenst. Brutale Gewalt und kaum verschleierte Ausbeutung durch den neuen Beschützer erstickten alle Regungen der Brüderlichkeit. Die Verlogenheit der neo-pan-slavistischen Phrasen wurde jäh entlarvt, als sich 1948 Jugoslawien der bedrückenden Fürsorge durch den großen Bruder entzog. Damals setzte sich bei den Sowjets die Erkenntnis durch, daß der slavische Nationalismus zwar sehr nützlich sei, wenn er im eigenen Lande

proklamiert wird, aber sehr schädlich, wenn er von den Volksdemokratien allzu eifrig nachgeahmt wird. So machte man in der Folge eine saubere Scheidung zwischen dem eigenen Nationalismus, der als „Sowjetpartriotismus“ höchste Pflicht ist, und dem Nationalismus der anderen, der als „bourgeoiser Nationalismus“ eine verabscheuungswürdige Erscheinung des ideologischen Verfalles ist.

Die von reinen Idealisten geformte panslavische Idee wurde tatsächlich zu einer geschichtlichen Macht, die die Landkarte Europas umgestaltete. Da ihr jedoch die reale Grundlage weitgehend mangelte, mußte sie sich zu einem kollektiven Mythos umwandeln, um geschichtlich wirksam zu sein. Der Mythos aber spricht nicht zum Geist, sondern zu den Masseninstinkten. Unter den Instinkten der Selbstbehauptung und des Hasses blieb von der ursprünglichen erhabenen Idee nur die ideologische Verbrämung für beschämende politische Praktiken. Ein großer Slave hat das im 19. Jahrhundert vorausgesehen, der russische Philosoph Wladimir Solowjow. Die Worte, die er den damaligen Slavophilen zurief, gelten für jede Form des engherzigen Nationalismus: „Wenn immer Rußland in seinem nationalen Egoismus sich selbst behauptete und von der christlichen Welt trennte, war es unfähig, etwas von Größe und Bedeutung hervorzubringen. Nur in enger, innerer und äußerer Verbindung mit Europa hat das russische Leben wirklich große Taten vollbracht“ („Das nationale Problem in Rußland“).

Johannes Groetschel S.J.

Horoskope und Bürgerliches Gesetzbuch

Strafurteile gegen die Horoskopie sind eine Seltenheit, da die Sterndeuter es verstehen, trotz der „wissenschaftlichen“ Aufmachung des Horoskopes beim Versagen der treffsicheren Prognosen sich auf die üblichen Ausreden zu berufen: „entgegenstehende Um-

stände“, Krisenkonstellationen, falsche Angabe der Geburtsstunde, Vernachlässigung irgendeines Aspektes, Wahl eines falschen Deutungssystems oder andere Gründe, wie sie schon das verworrene Vierbuch (Tetrabiblos) des Claudius Ptolemäus (um 160 n. Chr.) vorgebracht hat, das bis auf unsere Zeit die Astrologenbibel geblieben ist.

Demgegenüber ist eine beachtenswerte Entscheidung grundsätzlicher Art über die Astrologie und das Stellen von Horoskopen unter Berufung auf das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 306) das Urteil des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 27. Februar 1953 (5. Zivilsenat, Aktenzeichen 5 U 319/52). Es handelt sich um folgenden Fall.

Ein Großkaufmann hatte mit einem Astrologen einen Vertrag geschlossen. Er sollte ihn bei geschäftlichen und privaten Planungen auf astrologischer Grundlage beraten und hierbei ihm besonders günstige Tage für seine Vorhaben benennen. Die Beratung lief ausschließlich darauf hinaus, dem Beklagten unter Berücksichtigung seiner Geburtsverhältnisse nach dem Stand der Sterne Weisungen für die Zukunft zu erteilen. Den hierüber geschlossenen Vertrag hat der offenbar enttäuschte Kaufmann letztlich aber nicht erfüllt. Das hatte der Astrologe nicht vorausgesehen, ebensowenig den für ihn kostspieligen Ausgang seiner Klage auf Zahlung gegen den anfangs sterngläubigen Kaufmann. Das Oberlandesgericht in Düsseldorf hat die Klage abgewiesen, weil ein „Vertrag über Stellen von Horoskopen auf astrologischer Grundlage auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichtet ist, die zur Nichtigkeit führt“. Zur Begründung des Urteils wird folgendes ausgeführt.

Der Astrologe hat seine Begabung ausschließlich darauf aufgebaut, aus Zeit und Ort der Geburt des Menschen Beziehungen zu den Sternen und damit Folgerungen für die Zukunft herzuleiten. Dabei hat er nicht nur Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten der Zukunftsentwicklung angedeutet, son-

dern hat wiederholt gewisse Einflüsse der Sternkonstellationen für bestimmte Zeiträume positiv angekündigt. Hierbei hat er offenbar Einflüsse anderer Art völlig außer Betracht gelassen. Er will lediglich aus dem Geburtshoroskop praktisch verwertbare Aussagen entnehmen, die sich auf einzelne Planungen und Handlungen eines Menschen erstrecken.

Soweit die Astrologie davon ausgeht, daß alles Geschehen und damit auch die Beziehungen des Menschen zu diesem Geschehen von den Sternen abhängt, also schicksalhaft vorausbestimmt, und deshalb aus den Sternen ablesbar sein muß, steht sie nicht auf dem Boden wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die breite Masse der vernunftig denkenden Menschen lehnt diese Art der Schicksalsdeutung als Wahndee und Irrglauben ab. Sie wird in dieser Auffassung auch durch bedeutende Vertreter der echten Wissenschaft gestützt. Es entspricht dem Stande der Wissenschaft und der sittlichen Weltanschauung, daß auf die Lebensgestaltung nicht nur die Erbmasse, sondern auch die Kraft der Persönlichkeit, des Geistes und des Bewußtseins einwirkt. Der Mensch hat einen freien Willen und kann diesen Willen seiner Einsicht entsprechend betätigen. Wenn sich auch in der Wissenschaft die Erkenntnis allmählich durchsetzen sollte, daß auch Sonne, Mond, Planeten und andere Gestirne infolge ihrer Strahlungen eigene spezifische Wirkungen auf den einzelnen Menschen ausüben können, so kann es sich hierbei zwingend nur um einen Teileinfluß handeln. Die Stellung der Sterne, die Ekliptik der Sonne und die kosmischen Strahlungen sind dann nur neben vielen andern ein Faktor, der möglicherweise als einflußnehmend auf den Menschen angesehen werden könne. Wenn auch die Frage nicht entschieden werden kann, in welchem Verhältnis diese Kräfte zueinander stehen, so kann man trotzdem mit Sicherheit davon ausgehen, daß der kosmische Einfluß nicht in der Stärke wirkt, daß hier-

durch die andern Einflüsse ausgeschaltet werden.

Die Astrologie ist nur ein Stern glaube, deren Anhänger sich den wissenschaftlichen Erkenntnissen verschließen. Für ihre Behauptung, daß zwischen außerirdischen kosmischen Erscheinungen und Lebensvorgängen Beziehungen sich erkennen lassen und daraus Voraussagen für den wahrscheinlichen Ablauf der Lebensvorgänge gemacht werden können, ist nicht der geringste Beweis zu erbringen.

Das Urteil des Düsseldorfer Oberlandesgerichtes ist eine vernichtende Abrechnung mit der unkontrollierbaren astrologischen Sternmystik und ihrem Anspruch „eine ewige Wahrheit zu sein, die dem Sturm der Jahrtausende standgehalten hat und sich nicht vernichten läßt“ („Zenit“ Zentralblatt für astrologische Forschung). Wie notwendig und gerechtfertigt heute bei dem unsauberen Gebahren der Astrologie ein scharfes gerichtliches Vorgehen ist, zeigt eine Bestimmung des Württembergisch-Badischen Staatsministeriums vom Jahre 1946, wonach es „eine bedauerliche Zeiterscheinung sei, daß zahlreiche Personen es versuchten, durch Sterndeuten und ähnliche Künste ihren Unterhalt zu verdienen“. Da sich jede Privatperson mit Wahrsagen und Astrologie befassen und ohne Kenntnis astrologischen Wissens wertlose Radixhoroskope, die das Geburtshoroskop als die Wurzel (Radix) des Lebensschicksals betrachten, ausarbeiten kann — man muß sich nur die antiken Typen der Tierkreis- und Planetenkin der etwas modern zurechtgemacht einprägen —, so versteht man es, daß so viele Berufs- und Gelegenheitsastrologen in Dorf und Stadt ihr einträgliches Geschäft ausüben.

Ihre Zahl ist kaum festzustellen, da diese Allerweltspropheten und moderne Pythien ihre Tätigkeit möglichst im geheimen ausüben, um sich vor Bestrafung zu schützen. So wurde z. B. auf eine an die Polizeidirektion München gerichtete Anfrage, wie weit dort Stern-

deuterei und ähnliche Wahrsagekünste blühten, folgende bemerkenswerte Auskunft erteilt: „Der Aberglauben wirkt sich in München hauptsächlich im Sterndeuten, Kartenlegen, Hellsehen und Ausdeuten der Handlinien aus. Mit Sterndeuten befassen sich in München vielfach verfehlte Existenzen aus den Kreisen der Halbgebildeten, aber auch kleine Handwerker wie Schuhmacher usw. betätigen sich auf diesem Gebiete und suchen sich dadurch einen Nebenverdienst zu verschaffen. Das gleiche gilt für das Hellsehen.“

In einer juristischen Statistik über die in Deutschland in den letzten Jahren wegen Astrologie angeklagten Personen finden wir stellenlose Musiker, Artisten, Graveure, Schriftsteller, stellungssuchende Kaufleute und eine unübersehbare Schar von Astrologinnen, angefangen von der hellseherischen Gemüsefrau bis zu den Frauen der besten Gesellschaft, die sich dann noch als Spezialistinnen astrologischer Technik, als Chirolöginnen, Astro-Graphologinnen, als Phrenologinnen „auf rein wissenschaftlicher Grundlage“ oder „auf Grund altindischer Weisheit“ anbieten.

Wenn man die ungeheuren Verwüstungen bedenkt, welche die Astrologen seit Jahrtausenden durch ihren Orakelbetrieb mit nichtssagenden Phrasen, inhaltlosem Gefasel von Selbstverständlichkeiten und Widersprüchen angerichtet haben, dann kann man verstehen, daß immer wieder aus ärztlichen, juristischen und theologischen Kreisen vor der Sterndeuterei wegen der mit ihr verbundenen seelischen und körperlichen Gefahren gewarnt wird. Viel schlimmer als der durch den finanziellen Nachteil wertloser Horoskope entstandene Schaden sind die schweren psychischen Schäden, die durch unverantwortliche Prognosen entstehen können. Bei willensschwachen und zu Psychopathie neigenden Personen können solche Prophezeiungen zu Energielosigkeit, Stumpfsinn, Lebensüberdruß, Verzweiflung, ja zum Selbstmord führen. In einem bisher un-

veröffentlichten Gutachten, das der im Jahre 1945 verstorbene bekannte Gegner der Sterndeutung, Prof. W. Gundel, Gießen, über einen typischen Fall von trügerischer Geschäftsastronomie zwecks gerichtlichen Vorgehens ausgearbeitet und das sein Sohn dem Verfasser dieses Artikels freundlichst überlassen hat, macht er besonders auf die durch die Horoskopie verursachten Schäden aufmerksam. Er kommt dabei auf astrologische Ehebücher, auf Empfehlung von „Zeugungsbarometern“ usw. zu sprechen: „Wenn die E. Ebertin, eine bekannte Astrologin, sich in ihrem Buche ‚Astrologie und Liebesleben‘ in marktschreierischer Weise damit brüstet, aus den Sternen Ehebruch und Mord erkannt zu haben, so ist das nicht mehr ein einfacher Betrug, sondern ein ganz schweres Verbrechen... Es wäre an der Zeit, daß gegen diese Schundliteratur allerübelster Sorte von seiten der Gesetzgebung mit aller Schärfe vorgegangen würde und daß durch weitgehende Aufklärung ein weiteres Vordringen dieses Aberglaubens und dieser gewinnsüchtigen Ausbeutung unseres Volkes durch skrupellose Skribenten und Praktiker mit aller Energie verhindert würde.“

Es hat eine Zeit gegeben, da war die Ausübung der Astrologie gesetzlich der Giftmischerei gleichgesetzt und bei Todesstrafe verboten wie im alten republikanischen Rom und im Rom der Kaiserzeit. Polizeiliche Maßnahmen wandten sich vor allem gegen den gewerbsmäßigen Betrieb, der mit Vermögens-einziehung, Verbannung und schweren Freiheitsstrafen geahndet wurde. Ein allgemeines Verbot der Astrologie, die, entgegen den erlassenen Strafbestimmungen von manchen Kaisern zur Kontrolle verdächtiger Personen begünstigt wurde, erging unter Kaiser Diokletian im Jahre 294, der sie in all ihren Formen als „Ars damnabilis“, als verdammenswerte Kunst, untersagte. Nach Einführung des Christentums hat Konstantin II., der Nachfolger Konstantins, im Jahre 357 in einem Edikt erneut die

Astrologie bei Todesstrafe verboten als unvereinbar mit der neuen Staatsreligion. Justinian I., dessen Ziel die Wiederherstellung des römischen Weltreiches auf christlicher Grundlage war, nahm diese äußerst strenge Bestimmung in die letzte geistige Schöpfung der Antike auf, in das *corpus juris Justiniani*.

Für die Beurteilung der strafrechtlichen Bestimmungen, die gegen die Astrologie seit ihrem Bestehen in den Gesetzbüchern erlassen wurden, sind ihre jeweilige geschichtliche Entwicklung in den einzelnen Kulturkreisen und der Glaube an ihren Wahrheitsgehalt von Bedeutung. Die Stellungnahme der Gesetzgeber und die Verbote sind durch die grundlegende Wandlung des Sternglaubens im Laufe der Jahrtausende bedingt. So war die Wahrsagekunst und damit auch der Sternkult in Babylonien und Assyrien Staatsreligion, die von einer hochstehenden Priesterklasse als „Schrift des Himmels“ ausgelegt wurde. Deshalb galten etwaige Gesetze nicht der Verurteilung der Astrologie, sondern dem Schutz und der Verehrung der Sterngötter. Auch in Griechenland sind diesbezügliche Strafbestimmungen nicht bekannt. Wenn auch zu jeder Zeit wissenschaftliche Bedenken und heftige Angriffe sich gegen das Vordringen dieser „chaldäischen Kunst“ geltend machten, so war doch die uneingeschränkte Freiheit der Forschung und des Gewerbes ein Schutz für die Astrologie. Im frühesten germanischen Kulturkreis finden sich kaum Spuren astrologischer Gedankengänge und somit auch keine Straferlasse. Auch nicht im Zeitalter der Aufklärung, wo Sternglaube und Sterndeutung ihre Mystik verloren und nur hie und da wie ein Irrlicht einer schwachen Erinnerung früheren astrologischen Denkens aufflackerten. Ein ausgesprochenes Verbot der Astrologie finden wir erst in einem Reichsbeschluß des Jahres 1699. In Bayern wurde nach altem Recht vom Jahre 1751 das Horoskopstellen als Bündnis mit dem Teufel angesehen, und

falls jemand durch die Astrologie Schaden an Leben, Leib oder Gemüt genommen hatte, wurde als Strafe der Tod durch das Schwert gefordert. Im Dritten Reich wehrte sich bei den Machthabern das Gefühl der Würde und des Stolzes, der Selbstachtung und der eigenen Kraft mit aller Entschiedenheit dagegen, daß die nationalsozialistische Revolution auf der Wirksamkeit der Gestirnkonstellation beruhen sollte. Man erblickte in der Sterndeutung eine Schmälerei von Hitlers „Kraftgenie“, belegte sie mit scharfen Polizeiverordnungen und brachte viele Astrologen ins KZ. Aber trotz dieser äußeren Ablehnung fand sie Beschützer in höchsten Parteikreisen, so u. a. durch Heß, Ley, der im Rahmen der Arbeitsfront eine astrologische Berufsgruppe gestattete. Auch gab es einen „Reichsverband deutscher Astrologen“, der um 1938 herum, ähnlich wie die Theosophie durch die Gestapo aufgehoben wurde. Nach dem 20. Juli 1944 wurde immerhin alles, was als Astrologe aktiv tätig gewesen war, in das KZ gebracht. Dagegen ist es sowohl nach deutschen wie nach amerikanischen Quellen so gut wie sicher, daß Hitler selbst sich immer wieder in seinen politischen Planungen und militärischen Ratschlüssen von Astrologen beraten ließ. So berief er den bekannten Schweizer astrologischen Statistiker Krafft in seine Nähe, der aber später in Ungnade fiel und im KZ starb. Auch Himmler hatte einen Astrologen namens Wulf ins KZ bringen lassen, doch wurde er zwei- oder dreimal daraus befreit, erhielt seine Berechnungen und Bücher wieder zurück und mußte für Himmler selbst Horoskope herstellen.

Die heutigen strafrechtlichen Bestimmungen, die sich gegen das Horoskopstellen als strafbaren Betrug richten, reichen zur Unterbindung der Astrologie mit ihren ernsthaften Gefährdungen in keiner Weise aus. Nur ein möglichst allgemeines Verbot jeder Art von Wahrsagung könnte eine befriedigende Lösung bieten.

Phil. Schmidt S.J.

Bergengruen liest

Es mögen an die achthundert Hörer gewesen sein, denen Bergengruen aus bisher unveröffentlichter Lyrik und Prosa vortrug.¹ Die Veranstaltung zeichnete sich aus durch einen guten, unaufdringlichen Stil. Da war nichts übertrieben: weder an der Werbung, die auf den Abend aufmerksam machte, noch an der Erscheinung des Dichters, dem nichts ferner lag als das Gehaben eines geniebeschwingten Poeten, noch an seinem Vortrag. Wie bringt er es dennoch zuwege, einen geräumigen Saal zu füllen, noch dazu mit vorwiegend jungen Menschen, Studenten?

„Ich beginne mit einer Ballade vom Wind.“ Er begann freilich etwas verspätet, doch ohne daß sich deshalb die Gunst der Hörer verloren hätte. Herzlicher Beifall begrüßte ihn. Sieht so ein Dichter aus, mochte sich wohl mancher fragen, der diese hohe, hagere und vornehm straffe Gestalt zum ersten Mal sah. Doch blieb nicht viel Zeit für diese Frage. Schon hatte Bergengruen begonnen, sein Werk, einen Ausschnitt aus seinem gegenwärtigen Schaffen,² für sich sprechen zu lassen. Was daran gefällt, läßt sich vielleicht in drei Begriffen umreißen: Welthaltigkeit, Tradition und Geheimnisnähe.

„Preist den Wind!“ Die nun folgenden Bilder und Namen mußten besonders auf deutsche Hörer lösend wirken. Bergengruen, den man versehentlich fast für einen Geschäftsmann halten könnte (so kühl und klug steht er hinter dem Lesepult) hat Welt in sich, eine Welt weiten Atems. Die versteht er zu bannen, und die verleiht seiner Kunst, auch wo sie Schweres ausspricht,

¹ Am 8. Februar im großen Saal des Amerikahauses/München.

² Er bot zunächst zwei Gedichte: Ballade vom Wind, Meines Vaters Haus. Darauf, die Vorlesung unterbrechend, eine knappe Adresse persönlicheren Charakters. Es folgten weitere Gedichte: Die Geißel Gangelors, Die vier Elemente, Der versiegte Brunnen, Verborgene Frucht, Die Flöte, Frage und Antwort — in deren Abfolge eine Novelle (Höwinkel) eingeschoben war.